



Region Hannover

Der Regionspräsident

32.01 Team Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

► **Nr. 1814 (IV) AaA**

Hannover, 25. Oktober 2018

**Antwort auf Anfragen**  
**öffentlich**

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Ent-hal-tung
Ausschuss für Feuerschutz, Rettungswesen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	01.11.2018					

**Anlegen und Stilllegung von Schiffen auf dem Steinhuder Meer – Erteilt die Region Hannover auf Antrag Sondergenehmigungen zur Fristverlängerung gemäß der Dümmer und Steinhuder-Meer – Verordnung aufgrund des derzeitigen Niedrigwassers? Anfrage der FDP-Fraktion vom 23. Oktober 2018 zur mündlichen Beantwortung im Ausschuss für Feuerschutz, Rettungswesen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten**

**Sachverhalt:**

Die Region Hannover ist zuständige Behörde zur Umsetzung der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO), zuletzt geändert am 15.02.2013, im Bereich des Steinhuder Meers. Laut § 14 (1) 7 dieser Verordnung ist das Befahren des Steinhuder Meers mit Fahrzeugen im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März verboten. In einem Pressebericht in der Neuen Presse vom 16.10.2018 mit dem Titel „Wassermangel behindert auch Entschlammung“ wurde berichtet, dass das Steinhuder Meer zurzeit einen extrem niedrigen Wasserstand aufweist. Aufgrund dieses Niedrigwassers auf dem Steinhuder Meer ist davon auszugehen, dass es Schiffseignern nicht möglich sein wird, das Anlegen und Still-

legen ihrer Schiffe innerhalb der in dieser Verordnung geregelten Fristen mit einer möglichen Fristverlängerung um einen weiteren Zeitraum von fünf Tagen durchzuführen.

Laut § 20 (1) der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) kann die Region Hannover in begründeten Einzelfällen über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen genehmigen und Ausnahmen von geltenden Bestimmungen gemäß der DStMVO zulassen, soweit dies mit den in § 13 und § 15 (2) DStMVO genannten Bestimmungen vereinbar ist.

**Vor diesem Hintergrund stellt die FDP-Fraktion die folgenden Fragen:**

1. Erteilt die Region Hannover auf einen jeweiligen Antrag der Schiffseigner hin Sondergenehmigungen zur Verlängerung der in der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) geregelten Fristen?

**Antwort:**

Die Region Hannover hat sich Mitte Oktober mit dem Gewässereigentümer, dem Land Niedersachsen, und der zuständigen Wasserschutzpolizei hinsichtlich einer möglichen Befreiung vom ab dem 01.11.2018 geltenden Winterbefahrensverbot auf dem Steinhuder Meer abgestimmt.

Aufgrund der außergewöhnlichen Wetterlage in diesem Jahr ist der Wasserstand des Steinhuder Meeres sehr niedrig – mit der Folge, dass zahlreiche Boote nicht genügend Wasser unter dem Kiel haben. Ein Einholen dieser Boote bis zum letztmöglichen Termin ist somit nicht möglich. Die Region Hannover hat am 25.10.2018 eine Allgemeinverfügung erlassen, die regelt, dass das Befahrensverbot vorläufig bis zum 15.11.2018 zum Zwecke des Einholens der Wasserfahrzeuge aufgehoben wird. Ausnahmeanträge müssen somit nicht einzeln gestellt werden.

Zu beachten ist, dass ein regulärer Segelbetrieb und das Befahren des Gewässers zu anderen Zwecken als dem Einholen von Fahrzeugen ab dem 01.11. nicht zulässig ist.

Die Region Hannover beobachtet die Entwicklung fortlaufend und prüft bei fortlaufend niedrigem Wasserstand eine weitere Verlängerung der Frist.

2. Welche Voraussetzungen sind im Zusammenhang mit den Bestimmungen gemäß § 20 (1) der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung durch Reedereien und Schiffseigner am Steinhuder Meer zu berücksichtigen, um weitere Fristverlängerungen im Zusammenhang mit dem Befahrensverbot ab dem 31. Oktober genehmigt zu bekommen?

**Antwort:**

Ausnahmegenehmigungen müssen gem. § 20 Abs. 1 S. 1 DStMVO mit den in § 15

Abs. 2 DStMVO niedergelegten Belangen vereinbar sein. Die Bootseigentümer dürfen aus Naturschutzgründen lediglich die kürzest mögliche Strecke vom Liegeplatz zum Kran bzw. zur Slipanlage wählen. Das Meer von Nord nach Süd und umgekehrt zu kreuzen ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen nur in gesondert zu beantragenden Ausnahmefällen genehmigungsfähig; in einem solchen Antrag ist ein zwingendes Bedürfnis hierfür nachzuweisen. Das Befahren zu anderen Zwecken als dem Einholen von Fahrzeugen bleibt unzulässig.

3. Welche Benutzungen fallen gemäß § 20 (1) unter die Kategorisierung als „über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen“?

**Antwort:**

Über den Gemeingebrauch gehen i.S.d. § 20 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 DStMVO alle Nutzungen hinaus, die nicht ausdrücklich vom Gemeingebrauch in § 3 Abs. 1 DStMVO umfasst sind. Vom Gemeingebrauch umfasst ist demnach das Baden, das Befahren des Gewässers mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb oder mit batteriebetriebenen Elektromotoren bis 7,35 kW (10 PS) sowie der Eissport. (Die Ausnahme von Winterbefahrensverbot unterfällt jedoch nicht der Regelung des Gemeingebrauchs, sondern ist nach § 20 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 DStMVO eine Ausnahme von den Bestimmungen des Vierten Teils, genauer § 14 Abs. 1 Nr. 7 DStMVO.)

4. Mit wie vielen Anträgen auf eine Sondergenehmigung rechnet die Verwaltung aufgrund des derzeitigen Niedrigwassers im Steinhuder Meer?

**Antwort:**

Auf Grund der Allgemeinverfügung der Region Hannover vom 25.10.2018 sind keine Einzelanträge zu stellen.

**Anlage(n):**